

Das auf gegenüber stehendem Blatte befindliche Tintenbild ist von dem Landschafts Zeichner Herrn Nieger von der Morgenseite aus dem Standpunkt oberhalb der Fahrt aufgenommen und radirt worden. Man sieht darauf die Oberamtsstadt Oppenheim, die verfallene Burg Landskron auf dem Berge, die Katharinenkirche, den Rheinstrom, und in der Ferne das Dorf Dienheim.

B e r s u c h  
einer vollständigen  
Geographisch - Historischen  
B e s c h r e i b u n g  
der  
K u r f ü r s t l . P f a l z  
a m R h e i n e  
von  
J o h a n n G o s w i n W i d d e r .

D r i t t e r Theil.



## Inhalt dieses dritten Theils.

- 1) Das Oberamt Alzei, mit seinen Unterämtern Freinsheim und Erbesbüdesheim.
- 2) Das Oberamt Oppenheim.
- 3) Das Oberamt Stromberg.
- 4) Das Oberamt Bacharach, mit dem Unteramt Kaub.
- 5) Das Oberamt Simmern.



## Oberamt Alzei.

### Einleitung.

Dieses Oberamt ist zwar in der Anzahl der das zu gehörigen Ortschaften etwas geringer als das Heidelberg; wenn man aber vom letztern die beiden Hauptstädte Mannheim und Heidelberg absiehet, so steht es mit selbigem nicht nur im Gleichgewichte, sondern hat auch in vielem Betracht so viele Vorzüge, daß es allerdings für das erste der ganzen Pfalz zu halten ist.

Im weitläufigen Verstände liegt solches in dem alten Wormsgau, und erstrecket sich von Süd gegen Nord auf vierzehn Stunde in die Länge, und von West gegen Ost auf zwölf Stunde in die Breite. Es gränzt gegen Nord an das Kurmainzische Gebiet, und an einen Theil des Oberamts Oppenheim; gegen Ost scheidet der Rheinstrom selbiges von den Landgräflich-Hessischen und Kurmainzischen; gegen Süd hat es das Bischoflich-Wormsfche, und ein Theil des Oberamts Neustadt, dann die Grafschaft Leiningen und Falkenstein; gegen West das Nassau-Weilburgische, das Rheingräfliche und Kurmainzische Gebiet, zum Theil auch die vordere Grafschaft Spanheim, und das Oberamt Stromberg.

Es hangt nicht vollkommen an einander, sondern ist mit verschiedenen dazwischen liegenden Orten gedachter Gränz-Nachbaren, vornämlich aber mit vielen Ritterstaatlichen Besitzungen vermischt, worüber jedoch das hohe Kurhaus Pfalz vormals die statlichsten Gerechtsame der Oberherrlichkeit auszuüben gehabt, und zum Theil noch heutigen Tages ausübet a). Es ist ausgemacht, daß der ganze Strich Landes, worin dieses Oberamt gelegen, und welcher noch heutigen Tages der Ulzeier Hall genannt wird, eine unstreitige Zugehörigkeit des Rheinischen Frankens gewesen, wovon das Herzogthum und die demselben anflebende laubesherrliche Gewalt auf die Pfalzgrafen vererbt worden b).

Als im XIII Jahrhundert die Regierungsform im deutschen Reiche eine andere Gestalt bekam, und jeder Fürst, Graf oder Herr mit der bisher begleiteten Würde das Eigenthum von Land und Leuten zu vereinigen bestrebte, nahmen auch die Pfalzgrafen Auläss dergleichen Besitzungen an sich zu bringen, welches ihnen um so leichter gewesen, als sie über die Älster und Kirchen das Schutz- und Schirmrecht, über die Graf- und Herrschaften aber nebst der Oberhothmäßigkeit das Lehnenrecht schon erblich hergebracht hatten. Wenn aber, und wie solches geschehen, wird bei jedem Orte ins besondere angeführt werden.

a) Sieh *Justitia Causae Palatinæ sive defensio juris regis in homines proprios Cap. V. & VI.*

b) Man vergleiche damit des Herren Professor *Collius Responsum ad quaestionem, an & qualis fuerit Franciae ducatus Rhensis in den Abhandlungen der Kurpfalz, Akademie der Wissensch. vol. III, hist.*

Um jedoch den Zusammenhang, welchen die altherzogliche hohe Gerichtbarkeit mit dem ganzen Landesbezirk vormals gehabt, und in sicherer Maße noch wirklich beibehalten hat, nicht zu verlieren, finde ich nicht unbedenklich einen Auszug des alten Ulzeier Weisthums c) hier wörtlich einzurücken:

„Dies seynd die Rechten des Pfalzgrafen vom Rhein zu Ulzei zu dreyen ungeboden Dingen, dreimal im Jahr. Es sollen seyn vierzehn Scheffen, die des Pfalzgrafen Recht sprechen, die sollen Ritter seyn, der soll einer ein Schultheiß seyn. Zu dem sollen von Rockenhusen zween Dienstmannen seyn, und von Ulvesheim zween. Were es, daß der Scheff einer zu Ungeboden Dingen nit eindere, ihn ihereten dan Chehaffnit; so wer er schuldig dem Schultheiß zwenzig Wormser Psenge, dem Faut also viel, und jes dem Scheff also viel zu Besserungen. Remie der vorgenannte Scheff dan nit, und würde ihm vor geboten, daß man thun soll, so were er die große Besserung schuldig.

„Es soll auch ein Frei Raugraf des Pfalzgrafen Faut seyn; der soll mit zween freyen Mansen zu Gericht sitzen bei dem Schultheissen, jeder seiner Seiten einer, und soll hören des Pfalzgrafen Bresten, und soll die richten, da ihn der

c) Bei dieser merkwürdigen, und bei der Stadt Ulzei nicht mehr vorhandenen Urkunde fehlt zwar das Jahr, wann selbige errichtet worden; sie scheint aber aus dem XIV Jahrhundert zu sein, und soll die Abschrift, wovon gegenwärtig entnommen, den 26. Oct. im J. 1589 von Schultheiß, Bürgermeister und Rath dem Original gleich lautend vblimirt worden seyn,